

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitrittswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittpartnerschaften** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 623/98 der Kommission vom 19. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/97 mit bestimmten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates mit Normen für Streichfette und zur Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung**..... 3
- * **Verordnung (EG) Nr. 624/98 der Kommission vom 19. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse** 5
- * **Verordnung (EG) Nr. 625/98 der Kommission vom 19. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 980/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfe zur Vermarktung von Reis aus Guayana in Martinique und Guadeloupe hinsichtlich der Bestimmung der beihilfefähigen Reismengen** 6
- * **Verordnung (EG) Nr. 626/98 der Kommission vom 19. März 1998 zur Festsetzung der Interventionsschwelle für Melonen und Wassermelonen für das Wirtschaftsjahr 1998/99**..... 10
- Verordnung (EG) Nr. 627/98 der Kommission vom 19. März 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 11
- Verordnung (EG) Nr. 628/98 der Kommission vom 19. März 1998 zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird 13

Verordnung (EG) Nr. 629/98 der Kommission vom 19. März 1998 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren	14
Verordnung (EG) Nr. 630/98 der Kommission vom 19. März 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97	17
Verordnung (EG) Nr. 631/98 der Kommission vom 19. März 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste	18
Verordnung (EG) Nr. 632/98 der Kommission vom 19. März 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1338/97	19
Verordnung (EG) Nr. 633/98 der Kommission vom 19. März 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97	20
Verordnung (EG) Nr. 634/98 der Kommission vom 19. März 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2506/97 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais	21
Verordnung (EG) Nr. 635/98 der Kommission vom 19. März 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	22
Verordnung (EG) Nr. 636/98 der Kommission vom 19. März 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	24
Verordnung (EG) Nr. 637/98 der Kommission vom 19. März 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis.....	26
* Richtlinie 98/17/EG der Kommission vom 11. März 1998 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken ⁽¹⁾.....	28

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

98/225/EG:

- * **Beschluß der Kommission vom 19. März 1998 zur Einstellung der gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates wieder aufgenommenen Untersuchung betreffend die Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Mikrowellenherden mit Ursprung in der Republik Korea** 29

98/226/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 19. März 1998 zur Änderung der Entscheidung 97/216/EG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in den Niederlanden ⁽¹⁾.....** 34

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 622/98 DES RATES****vom 16. März 1998****über die Hilfe für die beitrittswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf seiner Tagung im Juni 1993 in Kopenhagen legte der Europäische Rat die Bedingungen fest, die die assoziierten Staaten in Mittel- und Osteuropa erfüllen müssen, wenn sie die Mitgliedschaft in der Europäischen Union anstreben. Die Hauptschwierigkeiten, die sich diesen Staaten bei der Erfüllung dieser Bedingungen stellen, werden im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel O des Vertrages über die Europäische Union ermittelt.

Die Staats- und Regierungschefs erklärten sich auf der Tagung des Europäischen Rates am 16. und 17. Juni 1997 in Amsterdam erneut gewillt, die Heranführungsstrategie der Union zu intensivieren, um den beitrittswilligen Staaten die Vorbereitung auf den Beitritt zu erleichtern. Die Kommission unterbreitete zu diesem Zweck in der „Agenda 2000“ eine Reihe von Vorschlägen.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Luxemburg erklärt, daß das neue Instrument der Beitrittspartnerschaften, das im Benehmen mit den beitrittswilligen Staaten in Mittel- und Osteuropa geschaffen werden soll, den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie bildet, in dem alle Formen der Unterstützung der Gemeinschaft für die beitrittswilligen Länder in einem einzigen Gesamtrahmen zum Einsatz gebracht werden.

Die von der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen dieser Beitrittspartnerschaften gewährte Unterstützung sollte sich auf die vorstehend genannten Schwierigkeiten konzentrieren und von bestimmten Grundsätzen, Prioritäten, Zwischenzielen und Bedingungen leiten lassen.

Diese Partnerschaften, insbesondere ihre Zwischenziele, sollten dazu beitragen, daß jeder Staat sich in einem Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Konvergenz auf die Mitgliedschaft vorbereiten und seine nationalen Programme für die Übernahme des Besitzstands der Gemeinschaft und einen geeigneten Zeitplan für dessen Umsetzung ausarbeiten kann.

Es ist wichtig, daß die verfügbaren Finanzmittel im Einklang mit den Prioritäten, die sich aus den Stellungnahmen der Kommission zu den Beitrittsanträgen und der Prüfung dieser Stellungnahmen im Rahmen des Rates ergeben, sorgfältig verwaltet werden.

Die Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen der Heranführungsstrategie sollte in Form von nach Maßgabe der Verträge genehmigten Hilfeprogrammen zugunsten dieser Staaten gewährt werden. Daher hat die vorliegende Verordnung keine finanziellen Auswirkungen.

Die Hilfe der Gemeinschaft hängt von der Einhaltung der mit den Europa-Abkommen eingegangenen Verpflichtungen und von Fortschritten im Hinblick auf die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien ab.

Die Programmierung der finanziellen Mittel der Hilfe der Gemeinschaft erfolgt gemäß den Verfahren der einschlägigen Verordnungen über die entsprechenden Finanzinstrumente oder Programme.

Es wäre zweckmäßig, daß der Rat die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen für jede einzelne Beitrittspartnerschaft bis zum 15. März 1998 festlegt, damit die Kommission bis Ende 1998 den ersten ihrer regelmäßigen Berichte über die Fortschritte der einzelnen beitrittswilligen Staaten erstellen kann.

Die im Rahmen der Europa-Abkommen eingesetzten Gremien spielen bei der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Beitrittspartnerschaften und den einschlägigen Folgemaßnahmen eine zentrale Rolle.

⁽¹⁾ ABl. C 48 vom 13. 2. 1998, S. 18.⁽²⁾ Stellungnahme vom 11. 3. 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaften trägt zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft bei. Die dafür erforderlichen Befugnisse sind nur in Artikel 235 des Vertrags vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der intensivierten Heranführungsstrategie werden für die beitriftswilligen Staaten in Mittel- und Osteuropa Beitrittspartnerschaften gegründet. Jede Beitrittspartnerschaft umfaßt in einem einheitlichen Rahmen

- die Prioritäten für die Vorbereitung auf den Beitritt, wie sie sich aus der Analyse der Lage in diesen Staaten angesichts der politischen und der wirtschaftlichen Kriterien und aus den mit der Mitgliedschaft in der Europäischen Union verbundenen und vom Europäischen Rat festgelegten Verpflichtungen ergeben;
- die finanziellen Mittel für die Unterstützung der einzelnen beitriftswilligen Staaten bei der Umsetzung der während des Zeitraums vor dem Beitritt ermittelten Prioritäten.

Artikel 2

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für jede einzelne Beitrittspartnerschaft über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen, die jedem beitriftswilligen Staat unterbreitet werden, sowie über spätere wichtige Anpassungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1998.

Artikel 3

Diese Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen der Heranführungsstrategie entspricht der Hilfe, die in den gemäß den Bestimmungen der Verträge genehmigten Programmen vorgesehen ist.

Auf der Grundlage der vom Rat nach Artikel 2 gefaßten Beschlüsse erfolgt die Programmierung der Finanzhilfe im Rahmen der Beitrittspartnerschaften gemäß den Verfahren der einschlägigen Verordnungen über die entsprechenden Finanzinstrumente oder Programme.

Artikel 4

Ist eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung der Heranführungshilfe nicht gegeben und werden insbesondere die in dem Europa-Abkommen enthaltenen Verpflichtungen nicht erfüllt und/oder bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien keine ausreichenden Fortschritte erzielt, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung der Heranführungshilfe für einen beitriftswilligen Staat beschließen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. CUNNINGHAM

VERORDNUNG (EG) Nr. 623/98 DER KOMMISSION

vom 19. März 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/97 mit bestimmten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates mit Normen für Streichfette und zur Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 577/97 der Kommission vom 1. April 1997 mit bestimmten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates mit Normen für Streichfette und zur Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2181/97⁽³⁾, regelt die Verwendung der Bezeichnung „Butter“ für zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87. Er sieht vor, daß zusammengesetzte Erzeugnisse mit der Bezeichnung „Butter“ einen Milchfettgehalt von mindestens 75 v. H. aufweisen müssen.

In Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 577/97 ist das Verfahren zur Erlangung einer Genehmigung für die Verwendung der Bezeichnung „Butter“ für ein zusammengesetztes Erzeugnis festgelegt, das sich zu einem wesentlichen Teil aus Butter zusammensetzt, bei dem ein Mindestmilchfettgehalt von 75 v. H. jedoch aus technischen und/oder organoleptischen Gründen nicht eingehalten werden kann.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß dieses Verfahren im Einzelfall schwerlich in einer Weise angewandt werden kann, die Gerechtigkeit und Einheitlichkeit gewährleistet. Daher sollten einfache und leicht verständliche Vorschriften für die Bezeichnung zusammengesetzter butterhaltiger Erzeugnisse Anwendung finden. Diese Vorschriften sollten auch die Entwicklung des Marktes für zusammengesetzte Erzeugnisse berücksichtigen.

Eine allgemeine Vorschrift, derzufolge die Bezeichnung „Butter“ für zusammengesetzte Erzeugnisse verwendet werden darf, die sich zu einem wesentlichen Teil aus Butter zusammensetzen, deren Mindestmilchfettgehalt

jedoch weniger als 75 v. H. und mindestens 62 v. H. beträgt, ist zulässig, sofern durch den Wortlaut der Bezeichnung eine Irreführung des Endverbrauchers ausgeschlossen ist.

Aus Butter, Zucker und einer Spirituose bestehende Erzeugnisse stellen eine klar definierte Gruppe von zusammengesetzten Erzeugnissen mit spezifischen Merkmalen dar. Die Verwendung der Bezeichnung „Butter“ für diese Erzeugnisse sollte daher speziell geregelt werden.

Um die vollständige Erfüllung der Ziele der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 zu gewährleisten, ist es in Anbetracht der großen Variationsbreite des Milchfettgehalts der zusammengesetzten Erzeugnisse, für die künftig die Bezeichnung „Butter“ verwendet werden darf, erforderlich, bei Verwendung dieser Bezeichnung die Angabe des Milchfettgehalts auf dem Etikett verpflichtend vorzusehen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 577/97 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Für ein zusammengesetztes Erzeugnis, das als wesentlichen Bestandteil im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 Butter enthält, darf die Bezeichnung „Butter“ nur verwendet werden, wenn das Enderzeugnis mindestens 75 v. H. Milchfett enthält und ausschließlich aus Butter im Sinne von Teil A Nummer 1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2991/94 sowie einem oder mehreren Zusätzen hergestellt ist, die in der Bezeichnung ebenfalls genannt werden.

(2) Die Bezeichnung „Butter“ kann für zusammengesetzte Erzeugnisse mit einem Milchfettgehalt von mindestens 62 v. H. und weniger als 75 v. H. verwendet werden, sofern den anderen in Absatz 1 aufgeführten Erfordernissen Rechnung getragen wird und die Produktbezeichnung den Begriff „Butterzubereitung“ enthält.

⁽¹⁾ ABl. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 87 vom 2. 4. 1997, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 299 vom 4. 11. 1997, S. 1.

(3) In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 kann die Bezeichnung „Butter“ in Verbindung mit einem oder mehreren Begriffen für die in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse mit einem Milchfettgehalt von mindestens 34 v. H. verwendet werden.

(4) Für die Verwendung der Bezeichnung „Butter“ gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ist die Angabe des Milchfettgehalts auf Etikett und Umschließung der Erzeugnisse und, sofern die anderen Zusätze Fett enthalten, die Angabe des Gesamtfettgehalts verpflichtend vorgeschrieben.

(5) Der Begriff „Butterzubereitung“ gemäß Absatz 2 und die Angaben gemäß Absatz 4 müssen an gut sichtbarer Stelle und deutlich lesbar angebracht sein.“

2. Artikel 4 wird gestrichen.

3. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang III angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG III

In Artikel 3 Absatz 3 genannte Erzeugnisse

Art des Erzeugnisses	Zusammensetzung	Mindestmilchfettgehalt
Alkoholhaltige Butter (Butter mit Zusatz von Spirituosen)	Butter, Spirituose, Zucker	34 %“

VERORDNUNG (EG) Nr. 624/98 DER KOMMISSION

vom 19. März 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1143/97⁽⁴⁾, werden die repräsentativen Preise auf dem Weltmarkt, anhand deren die Festsetzung der zusätzlichen Zölle erfolgt, für jedes Wirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 41 der Verordnung (EGW) Nr. 1785/81 festgesetzt. Sie werden geändert, wenn die Veränderung der Berechnungsgrundlagen eine Erhöhung bzw. Verringerung um 0,5 ECU oder mehr je 100 Kilogramm ergibt.

Da sich die repräsentativen Preise auf dem Weltmarkt ständig ändern, führt die derzeitige Regelung dazu, daß die zusätzlichen Zölle häufig angepaßt werden müssen. Diese häufigen Änderungen der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle, die oftmals sehr geringe

Beträge betreffen, machen die Regelung kompliziert. Aus Gründen der Vereinfachung und der Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer und um der Kommission ein rationelleres Verfahren zu ermöglichen, ist der Umfang der Änderungen bei den repräsentativen Weltmarktpreisen, ab dem die zusätzlichen Zölle angepaßt werden müssen, auf 1,20 ECU je 100 Kilogramm heraufzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 letzte Zeile der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 werden die Worte „0,5 ECU oder mehr je 100 Kilogramm“ ersetzt durch „1,20 ECU oder mehr je 100 Kilogramm“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 165 vom 24. 6. 1997, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 625/98 DER KOMMISSION

vom 19. März 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 980/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfe zur Vermarktung von Reis aus Guayana in Martinique und Guadeloupe hinsichtlich der Bestimmung der beihilfefähigen Reismengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2598/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2598/95 des Rates vom 30. Oktober 1995 wurde die Höchstmenge der guayanischen Reiserzeugung, für die eine Absatz- und Vermarktungsbeihilfe gewährt wird, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erhöht, wobei bis zu 4 000 Tonnen in der übrigen Gemeinschaft vertrieben bzw. vermarktet werden können.

Zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2598/95 müssen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 980/92 der Kommission vom 21. April 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfe zur Vermarktung von Reis aus Guayana in Martinique und Guadeloupe⁽³⁾ entsprechend geändert werden. Diese technischen Anpassungen in den Bestimmungen über die Gewährung der Beihilfe betreffen die zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2598/95 und der vorliegenden Verordnung geschlossenen Vertriebs- bzw. Vermarktungsverträge, die Definition der Vertragsparteien, die Maßnahmen zur Einhaltung der beihilfefähigen Höchstmengen sowie geeignete Kontrollen zur Wahrung des Ziels der Regelung.

Zur Wahrung des Ziels der Maßnahme sind die nötigen Maßnahmen zu treffen, damit die beihilfefähigen Erzeugnisse nicht ausgeführt und weder aus den Überseedeparte-

ments in die übrige Gemeinschaft noch aus der übrigen Gemeinschaft in die Überseedepartements weiterversandt werden.

Zur wirksamen Anwendung der Beihilferegelung sollte diese Verordnung ab Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2598/95 gelten. Jedoch sind die Wirkungen des Weiterversands und der Ausfuhr aus Guadeloupe oder Martinique in die übrige Gemeinschaft bzw. in Drittländer, die nach den mit der vorliegenden Verordnung ersetzten Bestimmungen erfolgten, als endgültig zu betrachten. Daher ist der neue Text von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 980/92 auf den Weiterversand und die Ausfuhr aus Guadeloupe und Martinique ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Reis —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 980/92 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EWG) Nr. 980/92 der Kommission vom 21. April 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfe zur Vermarktung von Reis aus Guayana“.

2. In Artikel 1 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Im Sinne der Beihilferegelung nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 gilt als ‚Saisonvertrag‘ ein Vertrag, mit dem sich ein als natürliche oder juristische Person in der Gemeinschaft außerhalb des Departements Guayana ansässiger Wirtschaftsbeteiligter vor Beginn des Vermarktungszeitraums verpflichtet, die Reiserzeugung eines Erzeugers, einer Erzeugergemeinschaft oder -vereinigung aus Guayana ganz oder teilweise in Guadeloupe, Martinique oder der übrigen Gemeinschaft zu vertreiben oder zu vermarkten.“

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 104 vom 22. 4. 1992, S. 31.

3. In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

$$j = \frac{12\,000}{y}$$

„(4) Die Beihilfeanträge für den Zeitraum zwischen dem 12. November 1995 und dem 20. März 1998 sind nach den von Frankreich erlassenen Bestimmungen bei den zuständigen Stellen einzureichen.

und

y = Gesamtmenge Reis guayanischer Erzeugung, für die Beihilfen beantragt wurden.

Die Zahlung der Beihilfe erfolgt, wenn den zuständigen Stellen nachgewiesen wurde, daß die beihilfefähigen Erzeugnisse tatsächlich in Guadeloupe, Martinique oder der übrigen Gemeinschaft vertrieben oder vermarktet worden sind.

c) Liegen die beantragten Mengen insgesamt über 12 000 Tonnen und bei den in der Gemeinschaft außer Guadeloupe und Martinique vertriebenen bzw. vermarkteten Mengen über 4 000 Tonnen, so wird der Koeffizient z angewandt, wobei

$$z = \frac{12\,000}{(i \cdot x) + k}$$

Die zuständigen Stellen überzeugen sich durch geeignete Kontrollen von der Richtigkeit der Beihilfeanträge und der entsprechenden Belege.“

und

x = Reismenge guayanischer Erzeugung, die in der Gemeinschaft außer Martinique und Guadeloupe tatsächlich vertrieben oder vermarktet wurde,

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Die französischen Behörden setzen gegebenenfalls einen einheitlichen Abschlagskoeffizienten fest, der auf die Beihilfeanträge anzuwenden ist, wenn die beantragten Mengen jährlich insgesamt das Äquivalent von 12 000 Tonnen vollständig geschliffenem Reis bzw. bezüglich der in der Gemeinschaft außer Guadeloupe und Martinique vertriebenen oder vermarkteten Mengen innerhalb dieses Rahmens 4 000 Tonnen überschreiten.

i = Abschlagskoeffizient entsprechend Buchstabe a),

k = Reismenge aus guyanischer Erzeugung, die in Martinique und Guadeloupe tatsächlich vertrieben oder vermarktet wurde.

(2) Der einheitliche Abschlagskoeffizient berechnet sich wie folgt:

a) Liegen die beantragten Mengen insgesamt unter 12 000 Tonnen, bei den in der Gemeinschaft außer Guadeloupe und Martinique vertriebenen bzw. verarbeiteten Mengen jedoch über 4 000 Tonnen, so wird auf letztere Mengen der Koeffizient i angewandt, wobei

$$i = \frac{4\,000}{x}$$

und

x = Reismenge guayanischer Erzeugung, die in der Gemeinschaft außer Martinique und Guadeloupe tatsächlich vertrieben oder vermarktet wurde.

Im Falle der Anwendung dieses Absatzes teilen die französischen Behörden der Kommission umgehend die betreffenden Vorgänge und Mengen mit.

(3) Die Beihilfe wird für die nach den geltenden Bestimmungen im Rahmen von Saisonverträgen tatsächlich vertriebenen oder vermarkteten Mengen gezahlt.

(4) Für die Anwendung dieses Artikels gelten folgende Verarbeitungskoeffizienten:

— 0,45 zwischen Rohreis und vollständig geschliffenem Reis,

— 0,69 zwischen geschältem Reis und vollständig geschliffenem Reis,

— 0,93 zwischen halb geschliffenem Reis und vollständig geschliffenem Reis.“

5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

b) Liegen die beantragten Mengen insgesamt über 12 000 Tonnen, bei den in der Gemeinschaft außer Guadeloupe und Martinique vertriebenen bzw. vermarkteten Mengen jedoch unter 4 000 Tonnen, so wird auf sämtliche Mengen der Koeffizient j angewandt, wobei

(1) Die beihilfefähigen Erzeugnisse dürfen nicht aus der Gemeinschaft ausgeführt werden; die in Guadeloupe und Martinique vertriebenen oder vermarkteten Mengen dürfen nicht in die übrige Gemeinschaft weiterversandt werden.

Die beihilfefähigen Erzeugnisse, die in der übrigen Gemeinschaft vertrieben oder vermarktet wurden, dürfen nicht nach Guadeloupe, Martinique oder Guayana weiter bzw. zurückversandt werden.

(2) Die zuständigen Behörden treffen alle erforderlichen Kontrollmaßnahmen, um die Einhaltung von Absatz 1 sicherzustellen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere unangekündigte Kontrollen vor Ort. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen mit.“

6. In Artikel 9 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die französischen Behörden übermitteln der Kommission bis spätestens 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres alle Angaben über die Durch-

führung der Beihilferegelung, insbesondere die betreffenden Mengen, die Höhe der gezahlten Beihilfen und die Bestimmung der Lieferungen.“

7. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 12. November 1995. Bei Mengen, die aus Guadeloupe und Martinique in die übrige Gemeinschaft weiterversandt oder in Drittländer ausgeführt werden, gilt Artikel 1 Ziffer 5 jedoch erst ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

BEIHILFEANTRAG

- Erzeugnis:
- Vermarktungszeitraum: vom bis
- Anschrift des Erzeugers oder der Erzeugerorganisation (Straße, Nummer, Ort, Telefon, Telefax):
.....
- Anschrift der natürlichen oder juristischen Person mit Sitz in Martinique/Guadeloupe:
-
- Bank und Konto-Nr., auf welches die Beihilfe einzuzahlen ist:
-
- Rechtlicher Zusammenhang zwischen den Beteiligten (vertragliche Regelung):.....
.....

Vom Mitgliedstaat auszufüllen (je Erzeugnis und Wirtschaftsjahr)

Antrag eingegangen am:.....	Betrag in Landeswährung
BEIHILFEFÄHIGE AUSGABEN	
1. Vermarktete Menge:	
2. Wert der vermarkteten Erzeugung frei Entladehafen, auf Transportmittel verladen:	
3. Nach Prüfung des Wertes gemäß Nummer 2 anhand von Belegen zu berücksichtigende Ausgabe:	
4. Bestimmung der Lieferung:.....	
5. Abschlagskoeffizient (tatsächlich vermarktete Menge x i, j oder z) (!):	
6. Beihilfefähige Ausgabe (4 x 3):	
7. Prozentsatz der Beihilfe (10 % oder 13 %):	
8. Zu zahlender Betrag (5 x 6):	

(!) Siehe Artikel 5 Absatz 1.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 626/98 DER KOMMISSION

vom 19. März 1998

zur Festsetzung der Interventionsschwelle für Melonen und Wassermelonen für das Wirtschaftsjahr 1998/99

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 wird eine Interventionsstelle festgesetzt, wenn sich bei einem der dort in Anhang II angeführten Erzeugnisse ein Ungleichgewicht ergibt oder zu ergeben droht mit der Folge, daß umfangreiche Rücknahmen erforderlich sind oder werden. Aus einer derartigen Situation könnten sich für den Gemeinschaftshaushalt erhebliche Belastungen ergeben.

Mit Verordnung (EG) Nr. 1109/97 der Kommission⁽³⁾ wurde für das Wirtschaftsjahr 1997/98 eine Interventionsschwelle für Melonen und Wassermelonen festgesetzt. Da die nach Artikel 27 geltenden Voraussetzungen für diese Erzeugnisse nach wie vor erfüllt sind, sollte für das Wirtschaftsjahr 1998/99 erneut eine Interventionsschwelle festgesetzt und der Zeitraum bestimmt werden, für den gegebenenfalls eine Schwellenüberschreitung festzustellen sein wird.

Gemäß dem genannten Artikel 27 bewirkt eine Überschreitung der Interventionsschwelle eine Kürzung der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung im darauffolgenden Wirtschaftsjahr. Es empfiehlt sich, die Auswirkungen einer solchen Überschreitung und die Kürzung im Rahmen eines bestimmten Prozentsatzes proportional zur Höhe der Überschreitung festzusetzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1998

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wird die Interventionsschwelle festgesetzt auf

- 176 600 Tonnen Melonen und
- 197 400 Tonnen Wassermelonen.

(2) Die Überschreitung der in Absatz 1 genannten Interventionsschwelle wird unter Zugrundelegung der zwischen dem 1. Februar 1998 und 31. Januar 1999 erfolgten Marktrücknahmen ermittelt.

Artikel 2

Überschreiten die Marktrücknahmen bei Melonen und Wassermelonen während des Zeitraums gemäß Artikel 1 Absatz 2 die Interventionsschwelle gemäß Artikel 1 Absatz 1, so wird die in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 festgesetzte gemeinschaftliche Rücknahmevergütung im folgenden Wirtschaftsjahr proportional zur Höhe der Überschreitung der Erzeugungsmenge gekürzt, die als Grundlage für die Berechnung der betreffenden Interventionsschwelle diente.

Die gemeinschaftliche Rücknahmevergütung darf jedoch um nicht mehr als 30 % gekürzt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 627/98 DER KOMMISSION

vom 19. März 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. März 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	53,3
	212	108,7
	624	223,6
	999	128,5
0709 10 00	220	166,5
	999	166,5
0709 90 70	052	111,0
	204	102,9
	999	107,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	36,5
	204	32,3
	212	44,5
	600	55,3
	624	47,3
	999	43,2
0805 30 10	600	72,3
	999	72,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	42,5
	060	40,7
	388	110,2
	400	98,7
	404	102,6
	508	80,3
	512	93,2
	524	98,3
	528	84,7
	720	72,9
	999	82,4
0808 20 50	052	137,7
	388	70,3
	400	102,2
	512	74,0
	528	74,4
	999	91,7

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 628/98 DER KOMMISSION

vom 19. März 1998

zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2497/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse Instabilität gekennzeichnet. Es muß deshalb verhindert werden, daß aus spekulativen Gründen Anträge gestellt werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Ausführern und eine Unterbrechnung der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse während des restlichen Zeitraums zur Folge haben könnten. Die Erteilung von Lizenzen

sollte deshalb für die betreffenden Erzeugnisse vorübergehend ausgesetzt werden; den nicht erledigten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für bestimmte Erzeugnisse wird nicht stattgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0402 21 und 0402 29 wird vom 20. bis 26. März 1998 ausgesetzt.

(2) Den nicht erledigten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für Erzeugnisse der KN-Codes 0402 21 und 0402 29 die ab 20. März 1998 erteilt werden müßten, wird nicht stattgegeben. Von dieser Maßnahme sind jedoch die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 genannten Anträge ausgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 629/98 DER KOMMISSION

vom 19. März 1998

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuherstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1909/97⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/95⁽⁹⁾, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. L 268 vom 1. 10. 1997, S. 20.⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.⁽⁹⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. März 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen	0,462 0,186 0,710
1002 00 00	Roggen	2,979
1003 00 90	Gerste	1,885
1004 00 00	Hafer	1,876
1005 90 00	Mais verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (3): – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – in allen anderen Fällen	1,373 2,028 1,043 1,699 2,028 1,373 2,028
1006 20	Geschälter Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	3,178 2,829 2,829
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	4,100 4,100 4,100
1006 40 00	Bruchreis verwendet in Form von: – Stärke des KN-Codes 1108 19 10: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	1,510 2,200 2,200

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1007 00 90	Sorghum	1,885
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	0,568
	– in allen anderen Fällen	0,873
1102 10 00	Mehl von Roggen	4,081
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	—
	– in allen anderen Fällen	—
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	0,568
	– in allen anderen Fällen	0,873

(1) Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5).

(2) Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112).

(3) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 630/98 DER KOMMISSION

vom 19. März 1998

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1339/97 der Kommission⁽⁵⁾ zuletzt, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 507/98⁽⁶⁾, eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 13. bis zum 19. März 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1339/97 eingereichten Angebote auf 16,98 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. L 63 vom 4. 3. 1998, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 631/98 DER KOMMISSION**vom 19. März 1998****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1337/97 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung oder einer Mindestabgabe nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 vom 13. bis zum 19. März 1998 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 632/98 DER KOMMISSION

vom 19. März 1998

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen
der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1338/97**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe
bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern
wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1338/97 der
Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter
Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 derVerordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstat-
tung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der
Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der
Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt
bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart
führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in
Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird
für die vom 13. bis zum 19. März 1998 im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1338/97
eingereichten Angebote auf 39,95 ECU je Tonne festge-
setzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 633/98 DER KOMMISSION

vom 19. März 1998

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1773/97 der Kommission vom 12. September 1997 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/98⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1773/97 eröffnet.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 13. bis zum 19. März 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 eingereichten Angebote auf 33,95 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 250 vom 13. 9. 1997, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 11. 3. 1998, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 634/98 DER KOMMISSION

vom 19. März 1998

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2506/97 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Portugal wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2506/97 der Kommission ⁽³⁾ eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1963/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die

auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais gemäß Verordnung (EG) Nr. 2506/97 vom 13. bis zum 19. März 1998 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 635/98 DER KOMMISSION
vom 19. März 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bestimmte Maiseerzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. März 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	28,39	1104 23 10 9100	30,42
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	24,34	1104 23 10 9300	23,32
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	24,34	1104 29 11 9000	7,24
1102 90 10 9100	9,20	1104 29 51 9000	7,10
1102 90 10 9900	6,25	1104 29 55 9000	7,10
1102 90 30 9100	33,77	1104 30 10 9000	1,78
1103 12 00 9100	33,77	1104 30 90 9000	5,07
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	36,50	1107 10 11 9000	12,64
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	28,39	1107 10 91 9000	10,91
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	24,34	1108 11 00 9200	14,20
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	24,34	1108 11 00 9300	14,20
1103 19 10 9000	29,79	1108 12 00 9200	32,45
1103 19 30 9100	9,50	1108 12 00 9300	32,45
1103 21 00 9000	7,24	1108 13 00 9200	32,45
1103 29 20 9000	6,25	1108 13 00 9300	32,45
1104 11 90 9100	9,20	1108 19 10 9200	33,44
1104 12 90 9100	37,52	1108 19 10 9300	33,44
1104 12 90 9300	30,02	1109 00 00 9100	0,00
1104 19 10 9000	7,24	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	35,51
1104 19 50 9110	32,45	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	27,18
1104 19 50 9130	26,36	1702 30 91 9000	35,51
1104 21 10 9100	9,20	1702 30 99 9000	27,18
1104 21 30 9100	9,20	1702 40 90 9000	27,18
1104 21 50 9100	12,26	1702 90 50 9100	35,51
1104 21 50 9300	9,81	1702 90 50 9900	27,18
1104 22 20 9100	30,02	1702 90 75 9000	37,21
1104 22 30 9100	31,89	1702 90 79 9000	25,82
		2106 90 55 9000	27,18

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 636/98 DER KOMMISSION
vom 19. März 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom
29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Rege-
lung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermi-
teln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95
mit besonderen Durchführungsbestimmungen über
Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾
bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei
der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu
berücksichtigen sind.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getrei-
deerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung
einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei
Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich
für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am
meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide.
Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung
in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und

Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung
ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthal-
tene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten
und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeug-
nisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf
dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der
Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie
im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben
gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. März 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage (1):

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis (2)	Erstattung (2)
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	20,28
Getreideerzeugnisse (2) außer Mais und Maiserzeugnissen	6,62

(1) Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

(2) Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Erzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 637/98 DER KOMMISSION
vom 19. März 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Da nach einigen Bestimmungen 2 000 Tonnen Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der

Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/98 ⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, aufgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 56 vom 26. 2. 1998, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. März 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU/Tonne)</i>			<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾
1006 20 11 9000	01	24,00	1006 30 65 9900	01	30,00
1006 20 13 9000	01	24,00		04	30,00
1006 20 15 9000	01	24,00	1006 30 67 9100	05	36,00
1006 20 17 9000	—	—	1006 30 67 9900	—	—
1006 20 92 9000	01	24,00	1006 30 92 9100	01	30,00
1006 20 94 9000	01	24,00		02	36,00
1006 20 96 9000	01	24,00		03	41,00
1006 20 98 9000	—	—		04	30,00
1006 30 21 9000	01	24,00	1006 30 92 9900	01	30,00
1006 30 23 9000	01	24,00		04	30,00
1006 30 25 9000	01	24,00		—	—
1006 30 27 9000	—	—	1006 30 94 9100	01	30,00
1006 30 42 9000	01	24,00		02	36,00
1006 30 44 9000	01	24,00		03	41,00
1006 30 46 9000	01	24,00		04	30,00
1006 30 48 9000	—	—	1006 30 94 9900	01	30,00
1006 30 61 9100	01	30,00		04	30,00
	02	36,00		—	—
	03	41,00	1006 30 96 9100	01	30,00
	04	30,00		02	36,00
1006 30 61 9900	01	30,00		03	41,00
	04	30,00		04	30,00
1006 30 63 9100	01	30,00	1006 30 96 9900	01	30,00
	02	36,00		04	30,00
	03	41,00		—	—
	04	30,00	1006 30 98 9100	05	36,00
1006 30 63 9900	01	30,00	1006 30 98 9900	—	—
	04	30,00		—	—
1006 30 65 9100	01	30,00	1006 40 00 9000	—	—
	02	36,00			
	03	41,00			
	04	30,00			

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,
- 05 Ceuta und Melilla.

⁽²⁾ Die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 2 000 Tonnen Mais.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

RICHTLINIE 98/17/EG DER KOMMISSION

vom 11. März 1998

zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/2/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h) Unterabsatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 92/76/EWG der Kommission vom 6. Oktober 1992 zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/76/EG⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 92/76/EWG der Kommission in ihrer geänderten Fassung wurden bestimmte Gebiete in Frankreich, Irland und Italien hinsichtlich bestimmter Schadorganismen bis zum 31. Dezember 1997 als Schutzgebiete vorläufig anerkannt.

Die von Irland und Italien übermittelten sowie die bei der Überwachung durch Sachverständige der Kommission gesammelten Informationen haben ergeben, daß die vorübergehende Anerkennung der italienischen und irischen Schutzgebiete hinsichtlich *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. für einen weiteren begrenzten Zeitraum verlängert werden sollte, damit die zuständigen amtlichen Stellen Irlands und Italiens die Informationen zur Verbreitung von *Erwinia amylovora* vervollständigen und ihre Bemühungen zur Tilgung dieses Schaderregers in ihren jeweiligen Ländern abschließen können.

Die von Frankreich übermittelten sowie die bei der Überwachung durch Sachverständige der Kommission gesammelten Informationen haben ergeben, daß die vorübergehende Anerkennung des französischen Schutzgebiets hinsichtlich Beet necrotic yellow vein virus zu einem „ständigen“ Status umgewandelt und somit über den 31. Dezember 1997 hinaus verlängert werden sollte.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 92/76/EWG

a) werden die Worte „Im Fall von Buchstabe b) Nummer 2 werden die genannten Gebiete für Irland und die Region Apulia in Italien bis zum 31. Dezember 1997“ durch die Worte „Im Fall von Buchstabe b) Nummer 2 werden die genannten Gebiete für Irland und die Region Apulia in Italien bis zum 31. Dezember 1998“ ersetzt;

und

b) werden die Worte „und für Frankreich bis zum 31. Dezember 1997“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie mit Wirkung vom 15. März 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 3

Dieser Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 15 vom 21. 1. 1998, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 305 vom 21. 10. 1992, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 20.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19. März 1998

zur Einstellung der gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates wieder aufgenommenen Untersuchung betreffend die Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Mikrowellenherden mit Ursprung in der Republik Korea

(98/225/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

nach Konsultation des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Geltende Maßnahmen

- (1) Im Januar 1996 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 5/96⁽³⁾ endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Mikrowellenherden (nachfolgend: „Mwh“) mit Ursprung in — unter anderem — der Republik Korea ein.

2. Überprüfungsantrag

- (2) Am 5. Dezember 1996 wurde im Namen der nachstehenden Unternehmen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachfolgend: „Grundverordnung“) ein Antrag auf Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Mwh mit Ursprung in der Republik

Korea gestellt: Cefemo (Frankreich), das im Namen seiner beiden Muttergesellschaften, nämlich AEG (Deutschland) und Brandt (Frankreich) handelte; Candy (Italien), DeLonghi (Italien) und Moulinex (Frankreich). Insgesamt entfiel auf diese Gemeinschaftshersteller ein größerer Teil der gesamten Mwh-Produktion in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.

- (3) In dem Antrag wurde behauptet, daß die vorgenannten Antidumpingmaßnahmen betreffend Mwh aus der Republik Korea zu keiner oder nur zu einer unzureichenden Erhöhung der Weiterverkaufspreise oder der späteren Verkaufspreise in der Gemeinschaft geführt hätten. Zu diesem Zweck übermittelten die Antragsteller ausreichende Nachweise über die Weiterverkaufspreise und die späteren Verkaufspreise vor und nach der Einführung der Antidumpingzölle.

B. ÜBERPRÜFUNG GEMÄSS ARTIKEL 12 DER GRUNDVERORDNUNG

1. Einleitung gemäß Artikel 12

- (4) Am 18. Januar 1997 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽⁴⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung (gemäß Artikel 12 der Grundverordnung) der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Mwh mit Ursprung in der Republik Korea und leitete eine Untersuchung ein.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 2 vom 4. 1. 1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 19 vom 18. 1. 1997, S. 3.

- (5) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen Hersteller/Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die antragstellenden Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung der Überprüfung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der vorgenannten Bekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (6) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Ausführern Fragebogen zu, d. h. Samsung Electronics Co., Ltd (nachfolgend: „SEC“), Daewoo Electronics Co., Ltd (nachfolgend: „DWE“), LG Electronics Inc. (nachfolgend: „LGE“) und Korea Nisshin Co., Ltd (nachfolgend: „Nisshin“). Innerhalb der gesetzten Frist erhielt die Kommission Antworten von DWE, SEC und ihren geschäftlich verbundenen Einführern sowie von LGE. LGE gab an, daß es die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum der Überprüfung (nachfolgend: „UZ“) nicht in die Gemeinschaft ausgeführt habe.
- (7) Da Nisshin den Fragebogen nicht beantwortete, wurde es gemäß Artikel 18 der Grundverordnung als nicht zur Mitarbeit bereite Partei angesehen. Davon wurde Nisshin unterrichtet. Die Feststellungen wurden in seinem Fall daher auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen getroffen.
- (8) Die Kommission führte in den Betrieben der folgenden Unternehmen Kontrollbesuche durch:
- a) *Hersteller/Ausführer in der Republik Korea:*
- Samsung Electronics Co., Ltd, Seoul,
 - Daewoo Electronics Co., Ltd, Seoul, und
 - LG Electronics Inc., Seoul.
- b) *Mit den Herstellern/Ausführern geschäftlich verbundene Einführer:*
- Samsung Electronics France,
 - Samsung Electronics United Kingdom,
 - Daewoo Electronics S.A., Frankreich, und
 - Daewoo Electronics Sales U.K.
- (9) Auch den nachstehenden unabhängigen Einführern, die bekanntermaßen Mwh aus der Republik Korea importiert hatten, wurden Fragebogen zugesandt, um die Weiterverkaufspreise und/oder die späteren Verkaufspreise der betroffenen Ware vor und nach der Einführung der Antidumpingzölle zu ermitteln:
- Amfo Electronics B.V., Niederlande,
 - Comet, Vereinigtes Königreich, und
 - Dixons, Vereinigtes Königreich.
- Jedoch übermittelte keiner dieser Einführer Informationen über seine Weiterverkaufspreise im ursprünglichen Untersuchungszeitraum (nachfolgend: „1. UZ“) und im UZ.
- (10) Die interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigte, keine Änderung der geltenden Antidumpingmaßnahmen vorzuschlagen und die Überprüfung einzustellen, und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Prüfung der mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Parteien wurden die Feststellungen gegebenenfalls entsprechend geändert.
- (11) Der UZ der Überprüfung erstreckte sich vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996. Die Angaben über den UZ wurden zur Ermittlung der Weiterverkaufspreise und der späteren Verkaufspreise nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen sowie zur Neuberechnung der Ausführpreise und der Dumpingspannen herangezogen.
- (12) Um festzustellen, ob sich die Weiterverkaufspreise und die späteren Verkaufspreise ausreichend erhöht hatten, wurden die Preise im UZ mit den entsprechenden Preisen im 1. UZ (1. Oktober 1992 bis zum 30. September 1993) verglichen.
- (13) Aufgrund des Umfangs der eingeholten und geprüften Angaben und insbesondere weil eine Vielzahl geschäftlich verbundener Einführer und Vertriebstochtergesellschaften betroffen war, weil sich die Analyse der Entwicklung der Weiterverkaufspreise und der späteren Verkaufspreise als schwierig erwies, weil die Exportmodelle in den beiden Untersuchungszeiträumen vielfach unterschiedlich waren und weil die Normalwerte neuberechnet werden mußten, überstieg die Untersuchung den normalen Zeitraum von sechs Monaten, wie er in Artikel 12 Absatz 4 der Grundverordnung vorgesehen ist.

2. Zollamtliche Erfassung der Einfuhren

- (14) Zusammen mit ihren Antworten auf den Fragebogen übermittelten zwei koreanische Hersteller/Ausführer gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Grundverordnung Informationen über die Änderung der Normalwerte.
- (15) Nach Eingang der Antworten auf den Fragebogen beantragte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft daher im April 1997 gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung die zollamtliche Erfassung der Mwh-Einfuhren in die Gemeinschaft. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß sich die wiederaufgenommene Untersuchung aufgrund der Neuberechnung verlängern könnte, so daß die zollamtliche Erfassung der Einfuhren bis zum Abschluß der wiederaufgenommenen Untersuchung erforderlich sei.
- (16) Die Kommission kam nach Konsultation des Beratenden Ausschusses zu dem Schluß, daß genügend Gründe für diesen Schritt vorlagen, und veranlaßte daher am 25. Juni 1997 mit Verordnung (EG) Nr.

1144/97⁽¹⁾ die zollamtliche Erfassung der Mwh-Einfuhren mit Ursprung in der Republik Korea, um sicherzustellen, daß, sollten bei der wiederaufgenommenen Untersuchung höhere Dumpingspannen festgestellt werden, die geänderten Antidumpingmaßnahmen rückwirkend vom Zeitpunkt dieser zollamtlichen Erfassung an angewandt werden können.

3. Betroffene Ware

- (17) Der Antrag und die Überprüfung betrafen die gleiche Ware wie die Ausgangsuntersuchung, nämlich Mikrowellenherde für den Haushalt, die derzeit dem KN-Code 8516 50 00 zugewiesen werden.

4. Entwicklung der Weiterverkaufspreise in der Gemeinschaft

a) Ermittlung der Weiterverkaufspreise vor und nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen

- (18) Um festzustellen, ob die Antidumpingmaßnahmen zu einer — ausreichenden — Erhöhung der Preise geführt hatten, holte die Kommission Informationen über die Weiterverkaufspreise und die späteren Verkaufspreise von Mwh in der Gemeinschaft vor und nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen ein.
- (19) Die beiden zur Mitarbeit bereiten koreanischen Hersteller/Ausführer, d. h. DWE und SEC, die die betroffene Ware im UZ in die Gemeinschaft ausgeführt hatten, übermittelten Informationen über die Weiterverkaufspreise bestimmter Mwh-Modelle, die mit denjenigen vergleichbar waren, die im 1. UZ ausgeführt und von ihren geschäftlich verbundenen Einführern in der Gemeinschaft weiterverkauft worden waren.
- (20) Auch unabhängige Einführer, die bekanntermaßen vor und nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen Mwh aus der Republik Korea weiterverkauft hatten, wurden zur Übermittlung von Informationen über die Weiterverkaufspreise und/oder die späteren Verkaufspreise aufgefordert, machten allerdings keinerlei Angaben. Daher mußten die Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen über die Weiterverkaufspreise der geschäftlich verbundenen Einführer getroffen werden.
- (21) Bei der Prüfung der Frage, ob sich die Weiterverkaufspreise ausreichend erhöht hatten, ermittelte die Kommission auf Modellgrundlage den Preis, der normalerweise nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen hätte in Rechnung gestellt werden müssen (nachfolgend: „Richtpreis“), und addierte zu diesem Zweck die Weiterverkaufspreise der einzelnen Mwh-Modelle im 1. UZ und den anwendbaren Antidumpingzoll. Dabei berücksichtigte sie sämtliche Änderungen der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachfolgend: „VVG-Kosten“), die bei den geschäftlich verbundenen Vertriebstochtergesellschaften in der

Gemeinschaft zwischen dem 1. UZ und dem UZ eingetreten waren.

b) Vergleich

- (22) Die vorgenannten Richtpreise wurden mit den Weiterverkaufspreisen der im UZ verkauften Mwh-Modelle verglichen, die zwar nicht mit den im 1. UZ verkauften Modellen identisch, aber im Hinblick auf ihre wesentlichen Eigenschaften mit ihnen vergleichbar waren.
- (23) Dieser Vergleich ergab, daß die Weiterverkaufspreise von DWE und SEC im UZ im gewogenen Durchschnitt deutlich niedriger waren als die Richtpreise.

c) Schlußfolgerung

- (24) Die Kommission kam zu dem Schluß, daß sich die Weiterverkaufspreise nicht ausreichend erhöht hatten, um die Antidumpingmaßnahmen widerzuspiegeln, so daß eine Neuberechnung der Ausführpreise gerechtfertigt war.
- (25) Im Zusammenhang mit den vorgenannten Feststellungen machte ein Ausführer geltend, daß der Rückgang der Weiterverkaufspreise nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen in erster Linie auf technologische Verbesserungen sowie eine Änderung der Verbraucherpräferenzen in der Gemeinschaft zurückzuführen sei, was zu einer Änderung des Handelsgefüges und Kosteneinsparungen und somit auch zu einer deutlichen Änderung der Normalwerte geführt habe. Dies müsse berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck übermittelten beide Ausführer innerhalb der in der Grundverordnung vorgesehenen Frist vollständige Informationen über die geänderten Normalwerte.
- (26) Die Kommission, die bereits zu dem Schluß gekommen war, daß die Neuberechnung der Ausführpreise gerechtfertigt war, beschloß daher gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Grundverordnung, die Untersuchung auszuweiten, um auch die Normalwerte für die von DWE und SEC ausgeführten Mwh zu überprüfen.
- (27) Im Falle von LGE bestätigte die Untersuchung, daß dieses Unternehmen im UZ keine Mwh in die Gemeinschaft ausgeführt hatte. Daher kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Neuberechnung der Ausführpreise bei diesen Unternehmen nicht erforderlich war.

5. Neuberechnung der Ausführpreise

- (28) Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Grundverordnung berechnete die Kommission die Ausführpreise auf der Grundlage des Artikels 2 Absätze 8 und 9 der Grundverordnung neu.
- (29) Gingen die Ausführverkäufe direkt an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft, so wurden die Ausführpreise gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der von diesen unabhängigen Einführern tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 25. 6. 1997, S. 1.

- (30) Gingen die Ausfuhren dagegen an Unternehmen in der Gemeinschaft, die mit den ausführenden Herstellern geschäftlich verbunden waren, so wurden die Ausfuhrpreise gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung anhand des Preises ermittelt, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wurde, wobei Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf angefallenen Kosten einschließlich der entrichteten Antidumpingzölle und für eine angemessene Gewinnspanne vorgenommen wurden. Da keine Informationen über die Änderung der Rentabilitätslage in dieser Branche vorgelegt wurden, erschien es angemessen, die Gewinnspanne von 5 % aus der Ausgangsuntersuchung beizubehalten.
- (31) Die von den geschäftlich verbundenen Einführern angegebenen VVG-Kosten wurden gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung gegebenenfalls berichtigt, um die im Zusammenhang mit den Mwh-Verkäufen angefallenen Kosten zu berücksichtigen, die normalerweise der Einführer hätte tragen müssen, die aber vom Hersteller/Ausführer gezahlt wurden.

6. Neuberechnung der Dumpingspannen

a) *Normalwert*

- (32) Bei der Neuberechnung der Dumpingspannen prüfte die Kommission zunächst gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung, ob beide betroffenen Hersteller/Ausführer die Mwh auf dem Inlandsmarkt insgesamt in Mengen verkauften, die für ihre Exportverkäufe in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Dabei stellte sie fest, daß die Inlandsverkäufe beider Unternehmen deren Exportverkäufe in die Gemeinschaft deutlich überstiegen.
- (33) Anschließend wurde geprüft, ob die Inlandsmodelle jedes Herstellers/Ausführers mit den Exportmodellen vergleichbar waren. Dabei zeigte sich, daß mehrere Mwh-Modelle nicht vergleichbar waren, da sie nicht nur Unterschiede bei ihren wesentlichen Eigenschaften, d. h. Kapazität, Funktionen und Betriebssystem, sondern auch bei zahlreichen anderen technischen Aspekten aufwiesen. Da für diese Modelle jeweils auch bei dem anderen zur Mitarbeit bereiten Hersteller/Ausführer keine vergleichbaren Modelle gefunden werden konnten, mußte der Normalwert für diese Modelle rechnerisch ermittelt werden.
- (34) Bei den übrigen Modellen prüfte die Kommission jeweils, ob sie auf dem Inlandsmarkt in ausreichenden Mengen und, was den Preis anbetrifft, im normalen Handelsverkehr verkauft wurden. Dabei stellte sie fest, daß beide Unternehmen bestimmte Modelle auf dem Inlandsmarkt in Mengen

verkauften, die weniger als 5 % der vergleichbaren Exportverkäufe ausmachten. Daher wurde der Normalwert für diese Modelle gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung ebenfalls rechnerisch ermittelt.

- (35) Danach prüfte die Kommission, ob die in ausreichenden Mengen verkauften Inlandsmodelle auch im normalen Handelsverkehr verkauft wurden. Dabei stützte sie sich auf die von den Unternehmen angegebenen Produktionskosten der einzelnen Inlandsmodelle. Für einige Modelle, die im Schnitt mit Verlust verkauft wurden, mußten die Normalwerte ebenfalls rechnerisch ermittelt werden. Für die anderen Modelle, deren Preis im Schnitt über den Stückkosten lag, wurde der Normalwert anhand des gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreises der gewinnbringenden Verkäufe ermittelt, da auf diese gewinnbringenden Verkäufe 80 % bis 10 % der gesamten Verkäufe der betreffenden Modelle entfielen.
- (36) Zur rechnerischen Ermittlung des Normalwertes wurden die Herstellkosten der in die Gemeinschaft ausgeführten Mwh-Modelle der einzelnen Hersteller/Ausführer, die VVG-Kosten, die die einzelnen Hersteller/Ausführer bei sämtlichen Verkäufen der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt verzeichneten, sowie eine angemessene Gewinnspanne addiert. Die Gewinnspanne wurde anhand aller Mwh-Modelle ermittelt, die die Hersteller auf dem Inlandsmarkt in ausreichenden Mengen und zu gewinnbringenden Preisen verkauften.

Der Normalwert für die vergleichbaren Mwh-Modelle, die auf dem Inlandsmarkt in ausreichenden Mengen und im normalen Handelsverkehr verkauft wurden, wurde anhand der gewogenen durchschnittlichen Inlandspreise der einzelnen Modelle ermittelt.

b) *Vergleich*

- (37) Der gewogene durchschnittliche Normalwert wurde auf Modellgrundlage auf der Stufe ab Werk mit dem entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis verglichen.
- (38) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden auf Antrag gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die nachweislich die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten. Diese Berichtigungen betrafen Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, den Einfuhrabgaben und den indirekten Steuern, den Preisnachlässen, den Transport- und damit zusammenhängenden Kosten, den Kredit- und den Kundendienstkosten sowie der Handelsstufe.

- i) Zur Mitarbeit bereite Hersteller/
Ausführer
- (39) Bei den zur Mitarbeit bereiten Herstellern/Ausführern ergab der Vergleich der Neuberechneten Normalwerte mit den Neuberechneten Ausführpreisen, daß sich die Dumpingspannen gegenüber der Ausgangsuntersuchung nicht erhöht hatten.
- ii) Nicht zur Mitarbeit bereite
Hersteller/Ausführer
- (40) Für Nisshin und andere ausführende Hersteller in Korea, die weder den Fragebogen beantwortet noch sich selbst gemeldet hatten, mußten die Feststellungen gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.
- (41) Allerdings wurde festgestellt, daß die von SEC und DWE angegebenen Ausfuhren in die Gemeinschaft im UZ sämtliche in den Eurostat-Statistiken ausgewiesenen Mwh-Einfuhren aus der Republik Korea abdeckten. Daher erschien die Neuberechnung der Dumpingspannen für die nicht zur Mitarbeit bereiten Hersteller/Ausführer nicht erforderlich.

C. EINSTELLUNG DER UNTERSUCHUNG

- (42) Da sich bei dem Vergleich der Neuberechneten Ausführpreise mit den Neuberechneten Normalwerten keine höheren Dumpingspannen ergaben,

sollte die Überprüfung gemäß Artikel 12 der Grundverordnung ohne die Änderung der geltenden Antidumpingmaßnahmen eingestellt werden.

- (43) Der Beratende Ausschuß wurde konsultiert.
- (44) Daher kommt die Kommission im Einklang mit Artikel 12 der Grundverordnung zu dem Schluß, daß die geltenden Antidumpingmaßnahmen nicht geändert werden sollten und daß die gemäß Artikel 12 wiederaufgenommene Untersuchung eingestellt werden sollte —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die wieder aufgenommene Untersuchung betreffend die Einfuhren von Mikrowellenherden des KN-Codes 8516 50 00 mit Ursprung in der Republik Korea wird eingestellt.

Brüssel, den 19. März 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. März 1998

zur Änderung der Entscheidung 97/216/EG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in den Niederlanden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/226/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Niederlanden sind Ausbrüche von klassischer Schweinepest festgestellt worden.

Angesichts des Handels mit lebenden Schweinen, Schweinesperma, -eizellen und -embryonen können diese Ausbrüche die Tierbestände in anderen Mitgliedstaaten gefährden.

Die Niederlande haben Maßnahmen im Sinne der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, getroffen.

Aufgrund der Seuchenlage hat die Kommission die Entscheidung 97/216/EG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in den Niederlanden und zur Aufhebung der Entscheidung 97/122/EG⁽⁴⁾ erlassen.

Angesichts der Seuchenentwicklung müssen die mit der Entscheidung 97/216/EG eingeführten Maßnahmen geändert werden.

Da es möglich ist, geographische Gebiete abzugrenzen, von denen eine besondere Gefahr ausgeht, können die Handelsbeschränkungen regional angewendet werden.

Um jede weitere Verschleppung der klassischen Schweinepest zu verhindern, haben die niederländischen Behörden bereits eine Sonderregelung für die Verbringung lebender Schweine aus bestimmten Gebieten ihres Hoheitsgebiets in die restlichen Landesteile getroffen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Niederlande versenden keine Schweine in andere Mitgliedstaaten, es sei denn, die Tiere stammen aus einem anderen als dem im Anhang abgegrenzten Gebiet.

(2) Schweine, die aus dem Gebiet außerhalb des im Anhang abgegrenzten Gebiets in andere Mitgliedstaaten versendet werden, müssen auf direktem Wege vom Herkunftsbetrieb zum Bestimmungsort, Bestimmungsbetrieb bzw. Bestimmungsschlachthof befördert werden.

(3) Zucht- und Nutzschweine, die aus dem Gebiet außerhalb des im Anhang abgegrenzten Gebiets in andere Mitgliedstaaten versendet werden, stammen aus Betrieben, in die in den 30 Tagen unmittelbar vor dem Versand der betreffenden Tiere keine lebenden Schweine eingestellt worden sind.

(4) Schweine aus Gebieten, die außerhalb des im Anhang abgegrenzten Gebietes liegen, dürfen nur in andere Mitgliedstaaten versendet werden, wenn die zentrale Veterinärbehörde und die zuständigen lokalen Veterinärbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats drei Tage im voraus von der zuständigen lokalen Veterinärbehörde entsprechend benachrichtigt werden.

(5) Die Niederlande versenden keine Schweine aus dem im Anhang abgegrenzten Gebiet in andere Teile ihre Hoheitsgebiets.

Artikel 2

Die Niederlande versenden kein Schweinesperma in andere Mitgliedstaaten, es sei denn, das Sperma stammt von Ebern, die in einer außerhalb des im Anhang abgegrenzten Gebiets gelegenen Besamungsstation im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a) der Richtlinie 90/429/EWG des Rates⁽⁵⁾ gehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 87 vom 2. 4. 1997, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 62.

Artikel 3

(1) Die in der Richtlinie 64/432/EWG des Rates⁽¹⁾ vorgesehene Gesundheitsbescheinigung, die Schweine- sendungen aus den Niederlanden beiliegen muß, ist um folgenden Vermerk zu ergänzen:

„Tiere gemäß der Entscheidung 98/226/EG der Kommission vom 19. März 1998 zur Änderung der Entscheidung 97/216/EWG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in den Niederlanden“.

(2) Die in der Richtlinie 90/429/EWG des Rates vorge- sehene Gesundheitsbescheinigung, die Ebersperma aus den Niederlanden beiliegen muß, ist um folgenden Vermerk zu ergänzen:

„Sperma gemäß der Entscheidung 98/226/EG der Kommission vom 19. März 1998 zur Änderung der Entscheidung 97/216/EG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in den Niederlanden“.

Artikel 4

(1) Die Niederlande stellen sicher, daß Fahrzeuge, die Schweine aus Gebieten außerhalb des im Anhang abge- grenzten Gebietes in andere Mitgliedstaaten befördern, das im Anhang abgegrenzte Gebiet nicht passieren.

(2) Die Niederlande stellen sicher, daß Fahrzeuge, auf denen Schweine befördert wurden, nach jeder Verwen- dung gereinigt und desinfiziert werden, und Transportun- ternehmer sind verpflichtet, die Desinfektion nachzu- weisen.

Artikel 5

Artikel 1 der Entscheidung 97/216/EWG der Kommis- sion wird hiermit aufgehoben.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

ANHANG

Der Teil des niederländischen Hoheitsgebiets innerhalb folgender Angrenzungen:

- deutsch-niederländische Grenzlinie zwischen dem Schnittpunkt mit dem Bijland-Kanal in der Gemeinde Millingen an de Rijn und dem Drielandenpunt (Dreilandeck) im Dorf Vaals;
 - belgisch-niederländische Grenzlinie zwischen Vaals und dem Schelde-Rhein-Kanal;
 - Schelde-Rhein-Kanal in nördlicher Richtung über die Autobahn A 58 hinaus bis zur Einmündung in den Fluß Volkerak;
 - Fluß Volkerak bis zur Einmündung in den Fluß Hollands Diep am Schnittpunkt Hellegatsplein, entlang dem Fluß Hollands Diep über die Autobahn A 16 hinaus bis zur Einmündung in den Fluß Nieuwe Merwede und weiter bis zu dessen Einmündung in den Fluß Waal;
 - Fluß Waal — in Gorinchem über die Autobahn A 27, in Zaltbommel über die Autobahn A 2 und in Nijmegen über die Autobahn A 325 hinaus — bis zur deutschniederländischen Grenze in der Gemeinde Millingen aan de Rijn.
-